

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4040

Urteil Nr. 170/2006
vom 8. November 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3 § 1 Nr. 16, 11 § 1 und § 3 Nr. 8, 24 Absatz 2, 29 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 45 § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, erhoben von J. Debucquoy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. September 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. September 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Debucquoy, wohnhaft in 7800 Ath, chaussée de Mons 290, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 3 § 1 Nr. 16, 11 § 1 und § 3 Nr. 8, 24 Absatz 2, 29 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 45 § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2006, dritte Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2006

- erschienen
- RA E. Balate, in Mons zugelassen, für die klagende Partei,
- RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen bestimmt:

« Folgende Waffen gelten als verbotene Waffen:

[...]

16. vom Minister der Justiz und vom Minister des Innern festgelegte Geräte, Waffen und Munition, die eine ernste Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen können, und Waffen und Munition, die aus diesem Grund ausschließlich von den in Artikel 27 § 1 Absatz 2 und 3 erwähnten Diensten in Besitz gehalten werden dürfen,

[...] ».

Artikel 11 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Ohne vorherige Erlaubnis des für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Gouverneurs ist es Privatpersonen verboten, eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe oder die dazugehörige Munition zu besitzen. Diese Erlaubnis kann nur nach Stellungnahme des Korpschefs der lokalen Polizei des Wohnortes des Antragstellers binnen drei Monaten nach Antragstellung ausgestellt werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Erlaubnis kann auf den Besitz der Waffe unter Ausschluss von Munition beschränkt werden und sie gilt nur für eine einzige Waffe.

Wenn sich herausstellt, dass der Besitz der Waffe die öffentliche Ordnung gefährden kann oder dass der rechtmäßige Grund, der geltend gemacht wurde, um die Erlaubnis zu erhalten, nicht mehr besteht, kann der für den Wohnort des Betroffenen zuständige Gouverneur nach einem vom König festgelegten Verfahren und nach Einholung der Stellungnahme des für diesen Wohnort zuständigen Prokurators des Königs die Erlaubnis durch einen mit Gründen versehenen Beschluss beschränken, aussetzen oder entziehen.

[...]

§ 3. Die Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die folgende Bedingungen erfüllen:

[...]

8. Es darf kein Widerspruch von volljährigen Personen vorliegen, die mit dem Antragsteller zusammen wohnen.

[...] ».

Artikel 24 Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmt:

« Mit Zustimmung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Justiz gehört, kann der Direktor des Prüfstands beschließen, die eingezogenen Feuerwaffen aus historischen, wissenschaftlichen oder didaktischen Gründen nicht zu vernichten. In diesem Fall werden die Waffen schussunfähig gemacht, bevor sie in die Sammlung eines öffentlichen Museums, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder eines vom Minister bestimmten Polizeidienstes aufgenommen werden ».

Artikel 29 § 1 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse werden ermittelt und festgestellt von:

1. den Mitgliedern der föderalen Polizei, der lokalen Polizei und des Zolls,
2. dem Direktor des Prüfstands für Feuerwaffen und den vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaft gehört, bestimmten Personen,
3. den Sprengstoffinspektoren und -kontrolleuren und den Bediensteten der Verwaltung der Wirtschaftsinspektion.

Zur Ausführung ihres Auftrags dürfen sie:

1. sich jederzeit zu allen Orten Zugang verschaffen, wo die Zulassungsinhaber ihre Tätigkeiten ausüben,
2. sich alle Unterlagen, Aktenstücke, Register, Bücher und Gegenstände vorzeigen lassen, die sich an diesen Orten befinden oder die ihre Tätigkeiten betreffen ».

Artikel 45 § 3 desselben Gesetzes bestimmt:

« Personen, die am Tag des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Gesetzes Inhaber eines Besitzerlaubnisscheins für eine Waffe sind, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes verboten wird, müssen sie binnen einem Jahr entweder vom Prüfstand für Feuerwaffen unumkehrbar zu einer nichtverbotenen Feuerwaffe umbauen lassen oder unbrauchbar machen lassen oder sie einer Person überlassen, die berechtigt ist, sie zu besitzen, oder sie gegen eine vom Minister der Justiz festzulegende gerechte Entschädigung bei der lokalen Polizei ihres Wohnortes abgeben ».

In Bezug auf das Interesse

B.2. Aus der begrenzten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, zu der der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung übergehen konnte, wird nicht ersichtlich, dass die Klage auf Nichtigerklärung - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig angesehen werden muss.

In Bezug auf die Grundbedingungen der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.4.1. Durch eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muss vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Rechtsnormen entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutmachen wäre.

B.4.2. Um das Bestehen der Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils nachzuweisen, führt der Kläger zunächst an, dass die Nichtigerklärung aller angefochtenen Bestimmungen, die seines Erachtens zur Organisation einer Enteignungsregelung führten, den seiner Sammelleidenschaft, die zu seiner menschlichen Persönlichkeit beitrage, zugefügten Nachteil nicht wiedergutmachen könne und dass dieser Nachteil darüber hinaus nicht durch die Zahlung einer Geldsumme wiedergutmacht werden könne.

B.4.3. Die angefochtenen Bestimmungen, die nach Darlegung des Klägers gegen das Recht auf Privatleben und die Unverletzlichkeit der Wohnung verstießen, würden Rechte betreffen, die derart grundsätzlich seien, dass sie während der für die Entscheidung zur Sache erforderlichen Zeit nicht in der Rechtsordnung aufrechterhalten werden könnten.

B.5. Aufgrund von Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müssen die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes dem Hof in ihrer Klageschrift präzise Fakten unterbreiten, die hinlänglich beweisen, dass die Ausführung der angefochtenen Bestimmungen ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen droht.

B.6.1. Im vorliegenden Fall legt der Kläger die Einzelheiten der Besitzerlaubnisse für Waffen vor, die der Gouverneur der Provinz Hennegau für den Zeitraum von 1978 bis 1997 erteilt hat. Er weist hingegen nicht nach, inwiefern die von ihm angefochtenen Bestimmungen unmittelbar sein Eigentumsrecht beeinträchtigen würden, und dies umso weniger, als die in Artikel 45 § 3, dessen einstweilige Aufhebung er beantragt, festgelegte Übergangsbestimmung ihm ab dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes ein Jahr lang Zeit lässt, um fortan verbotene Waffen, die er gegebenenfalls besitzt, entweder umbauen oder unbrauchbar machen zu lassen oder einer dazu berechtigten Person zu überlassen. Im Übrigen gewährt der nicht angefochtene Artikel 44 § 2 des Gesetzes eine Frist von sechs Monaten ab dem Datum seines Inkrafttretens, um die erforderliche Erlaubnis zu beantragen, ohne für die Straftat verfolgt zu werden, die darin bestehen würde, eine fortan erlaubnispflichtige Waffe zu besitzen.

B.6.2. Überdies ist der vom Kläger angeführte Nachteil - im Zusammenhang mit den Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, die nach seiner Darlegung das Eigentumsrecht beeinträchtigen würden - in Wirklichkeit ein rein immaterieller Nachteil, der nicht zum Anwendungsbereich der Artikel 16 und 17 der Verfassung gehört.

B.7.1. In Bezug auf den angeführten ernsthaften Nachteil, der im vorliegenden Fall mit den angefochtenen Bestimmungen zusammenhängt, die angeblich das Privatleben und die Unverletzlichkeit der Wohnung verletzen würden, kann im Gegensatz zu den Darlegungen des Klägers nicht angenommen werden, dass jede Verletzung eines Grundrechtes *ipso facto* einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof beinhalten würde. Selbst wenn es ein ernsthafter Nachteil ist, muss nämlich noch nachgewiesen werden, dass dieser Nachteil schwerlich wiedergutzumachen ist.

B.7.2. Im vorliegenden Fall ist es nicht notwendig, zu prüfen, ob die vorgebliche Verletzung eines Grundrechtes einen ernsthaften Nachteil beinhaltet, da der Kläger keinerlei Beweis dafür erbringt, dass er im vorliegenden Fall Opfer einer Verletzung eines der beiden angeführten Rechte gewesen wäre oder dass er deren Opfer sein könnte, bevor der Hof zur Sache befindet.

B.8. Da eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior